

Satzung über studien- und prüfungsrechtliche Sonderregelungen im Sommersemester 2020 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

vom 27.05.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), in deren jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: HNU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Geltungsbereich	1
§ 2 Prüfungsformen	1
§ 3 Regeltermine und Fristen.....	2
§ 4 Annullierung von Prüfungen und Rücktritt	2
§ 5 Studiengänge mit verpflichtenden Auslandsaufenthalten	3
§ 6 Praxissemester	3
§ 7 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten	4

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) gelten im SS 2020 folgende Ausnahmen von den einzelnen studien- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HNU und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden gewährleisten zu können und unangemessene Härten zu vermeiden. Diese Regelungen gelten für alle Studiengänge und sonstige Studien der HNU und die Kooperationsstudiengänge mit der Technischen Hochschule Ulm. Bei den Kooperationsstudiengängen werden z.T. besondere Regelungen getroffen.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) ¹In den HNU-Studiengängen und sonstigen Studien dürfen die Modulverantwortlichen eine von den Regelungen der APO und SPO abweichende Prüfungsform verwenden. ²Neben den etablierten Prüfungsformen ist eine auf Rechtssicherheit geprüfte Auswahl an Alternativprüfungen der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. ³Da Fernklausuren aus rechtlichen Gründen auszuschließen sind, wird ausdrücklich auf die Liste der Alternativprüfungen verwiesen. ⁴Diese wird laufend aktualisiert und in Moodle veröffentlicht. ⁵Die Studierenden

sind bis zum 08.05.2020 über die gewählte Prüfungsform zu informieren. ⁶Sollte die jeweilige Prüfung in digitaler Form abgehalten werden, ist dies bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungszeit bekannt zu geben.

- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 trifft in den Kooperationsstudiengängen die Entscheidung über die Änderung der Prüfungsform in den Studien- und Prüfungsleistungen die jeweils zuständige gemeinsame Prüfungskommission unter Festlegung der Einzelheiten der Prüfungsdurchführung. ²Die Prüfungsform wird den Studierenden bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bei semesterbegleitenden Prüfungen vor Beginn der Prüfung, bekannt gegeben. ³Neben den in der Studien- und Prüfungsordnung definierten Formen können für die Studien- und Prüfungsleistungen der THU die in der Anlage 2 beschriebenen Formen gewählt werden. ⁴Für die HNU-Studien- und Prüfungsleistungen gilt Anlage 1.
- (3) Bei der Durchführung von digitalen Prüfungen ist besonders auf vergleichbare Prüfungsbedingungen, die eindeutige Identifikation der Prüfungsteilnehmer, die Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses sowie ausreichende Maßnahmen gegen Täuschungshandlungen, den Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung der Dokumentation des Prüfungsgeschehens zu achten.

§ 3 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Alle studiengangbezogenen Fristen (ECTS, Regelstudienzeit, Grundlagenfächer) werden automatisch um ein Semester verlängert, ohne dass es einer Antragstellung seitens der Studierenden bedarf. ²Satz 1 gilt nicht für die Kooperationsstudiengänge mit der THU.
- (2) ¹In den Kooperationsstudiengängen werden die in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die gemeinsamen Bachelorstudiengänge der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm festgelegten Fristen, deren Überschreitung im Sommersemester 2020 zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen würden, ohne Antrag um ein Semester verlängert. ²Die Regelung nach § 5 Abs. 5 Sätze 1-2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die gemeinsamen Bachelorstudiengänge der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm wird im Sommersemester 2020 nicht angewandt.
- (3) Wiederholungsfristen werden automatisch um ein Semester verlängert. Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen ist jedoch möglich.
- (4) Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten und sonstige schriftliche Leistungen (Studienarbeiten, Seminararbeiten etc.) können bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe auf Antrag verlängert werden. Die Entscheidung erfolgt durch die jeweilige Prüfungskommission individuell.

§ 4 Annullierung von Prüfungen und Rücktritt

- (1) ¹Alle in diesem Semester abgelegten und bestandenen Prüfungen (bis auf die Abschlussarbeiten) können auf Wunsch des/der Studierenden annulliert werden. ²Dazu genügt eine schriftliche Mitteilung an das Referat Prüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses. ³Nicht bestandene Prüfungen werden antragslos annulliert. ⁴Satz 3 gilt

nicht für Abschlussarbeiten und Prüfungen, die aufgrund einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden bewertet werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Kooperationsstudiengänge mit der THU. In diesen Studiengängen gilt das Nichtantreten zu einer Prüfung als genehmigter Rücktritt.

§ 5 Studiengänge mit verpflichtenden Auslandsaufenthalten

In Studiengängen mit verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind den Studierenden Alternativen bereitzustellen, um eine evtl. Verlängerung der Studienzeit zu vermeiden.

§ 6 Praxissemester

- (1) Praxissemester können auch bei weniger als 100 Präsenztagen anerkannt werden. Das verpflichtende Praxissemester gilt als erbracht, wenn mind. 70 Präsenz-Tage (statt 100) nachgewiesen werden. Homeoffice-Tage gelten als Präsenztage. Im Homeoffice dürfen grundsätzlich maximal 35 Tage erbracht werden. Die Studierenden müssen eine Bescheinigung über die Dauer des Praktikums und evtl. Home-Office-Anteils beibringen. Teilzeit wird anteilig berücksichtigt. Das Praktikum darf auch in mehreren Abschnitten und in verschiedenen Unternehmen erbracht werden. Fortsetzung des Praktikums „nach Corona“ ist möglich, auch während eines Folgesemesters.
- (2) Berufsfeldbezogene praktische Tätigkeiten (Werksstudententätigkeiten, Ausbildungstätigkeiten etc.) sind bis maximal 35 Tagen anzuerkennen, wenn weniger als 70 Tage im Praxisbetrieb möglich sind. Homeoffice und berufsfeldbezogene praktische Tätigkeiten sind insgesamt grundsätzlich bis maximal 35 Tagen anrechenbar. Sozialprojekte in Zeiten von Corona sind anzuerkennen, soweit vertretbar. Die Entscheidung über die Anerkennung von Praxiszeiten und von beruflichen Ausbildungszeiten obliegt den Praxisbeauftragten.
- (3) Die Studierenden können bei Praktikumsabbruch seitens des Praxisbetriebes eine Verschiebung des Praxissemesters beantragen. Das Gleiche gilt, wenn aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zum folgenden Wintersemester kein Praktikumsplatz gefunden werden kann. Die Entscheidung über die Verschiebung des Praxissemesters treffen die zuständigen Prüfungskommissionen. Bei Genehmigung ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen möglich. Bereits abgeleistete Praxistage werden dann nicht weiter berücksichtigt.
- (4) Studierende, denen im Sommersemester 2020 Praxissemesterzeiten anerkannt werden, dürfen grundsätzlich nur an Wiederholungsprüfungen teilnehmen. Muss das Praktikum aufgrund der aktuellen Situation unterbrochen werden, und muss oder kann dieses erst in der vorlesungsfreien Zeit bzw. in einem der Folgesemester abgeschlossen werden, dürfen Studierende an Vorlesungen und Prüfungen des laufenden Semesters teilnehmen, wenn Kapazitäten vorhanden sind und keine anderen wichtigen Gründe dagegensprechen. Der/die jeweilige Lehrende entscheidet, ob eine Teilnahme möglich ist. Das Prüfungsamt ist von den Lehrenden zu informieren, wenn eine Prüfungsanmeldung erlaubt wird.

(5) Sämtliche Regelungen sollen in diesem Semester auch für Studierende gelten, die aufgrund von widrigen Arbeitsbedingungen selbst den Praktikumsplatz aufgeben oder ihr Auslandspraktikum nicht abschließen können. Die Studierenden haben neben dem entsprechenden Antrag auch ein Begründungsschreiben einzureichen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft und ersetzt die am 21.04.2020 beschlossene Satzung über studien- und prüfungsrechtliche Sonderregelungen im Sommersemester 2020 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm. Sie tritt zum 31.08.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 21.04.2020 und vom 26.05.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 21.04.2020 und vom 27.05.2020.

Neu-Ulm, 27.05.2020

gez.

Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 27.05.2020 Bekanntgabe: 28.05.2020

ANLAGE 1: Prüfungsformen und digitale Umsetzungsmöglichkeiten (HNU)

Einleitung

Die Situation im Sommersemester 2020 lässt es wichtig und notwendig erscheinen, alternative Optionen zur Durchführung von Prüfungen im Sommersemester 2020 zu bedenken. Für den Fall, dass eine Umsetzung klassischer Präsenzklausuren unter normalen Bedingungen in der kommenden Prüfungsphase nicht möglich sein sollte oder aufgrund der Umstellung auf digitale Lehre eine andere Prüfungsform als ursprünglich vorgesehen notwendig wird, liefert Ihnen die folgende Übersicht Ideen und Impulse zu alternativen Realisierungsformen. Die Prüfungsform sollte sich am Lernziel der Lehrveranstaltung orientieren.

Da die flächendeckende Gewährleistung der Durchführbarkeit von klassischen Klausurformaten (ob analog oder in einer digitalen Variante) zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, wird die Umstellung auf eine alternative Prüfungsform nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Voraussetzung dringend empfohlen.

Die Umstellung der Prüfungsformen bedeutet sowohl für Dozentinnen und Dozenten, als auch für die Studierenden Veränderung. Es empfiehlt sich, einzelne digitale Prüfungsformen bereits während des Semesters zur Lernfortschrittskontrolle der Studierenden einzusetzen (formatives Assessment) und nicht erst am Ende des Lehr-Lernprozesses (summatives Assessment), wie es bislang in vielen Modulen am Ende des Semesters in der Klausur üblich war.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Auswahl Ihrer Lehr- und Prüfungsformate auch stets die Studierbarkeit Ihres Moduls im Kontext der anderen Module Ihres Studiengangs.

Digitale Prüfungsformen

Digitale Prüfungsformen orientieren sich ebenso wie präsenzbasierte Prüfungsformen stets an den Lernzielen / Kompetenzen, die lt. Modulbeschreibung in einem Modul vermittelt werden, um zum Erreichen des übergeordneten Qualifikationsziels des Studiengangs beizutragen. Sie können wie alle Prüfungsformen benotet oder unbenotet sein. Wie bei allen Prüfungsformen sollen die Anforderungen und Bewertungskriterien den Studierenden eine angemessene Zeit vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Ebenso ist bei Gruppenarbeiten der individuelle Anteil des / der Studierenden auszuweisen und zu bewerten.

Auf die Möglichkeiten zur Nutzung von Plagscan, zur Hilfe oder zu Ausgleichsmaßnahmen bei technischen Problemen im Laufe der Prüfung sowie die Richtlinie zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten wird hiermit verwiesen.

1	Take-home-Exam	<p>Über Moodle werden zeitgleich die Prüfungsfragen oder Prüfungsaufträge für die Studierenden zur Bearbeitung freigegeben. Die Studierenden bearbeiten die Prüfung zu Hause (z.B. mit Word) und laden die Lösung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt in Moodle hoch. Der Zeitraum für die Bearbeitung wird dabei vom Dozenten / der Dozentin festgelegt, er ist nicht auf die in der APO für Präsenzklausuren festgelegte Zeit begrenzt.</p> <p>Falls auch Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Single-Choice) angeboten werden, so kann mit Hilfe des Moodle Tests ein Fragenpool mit randomisierter Zuweisung von Aufgaben Täuschungsversuche minimieren.</p> <p>Die Prüfung muss dabei so ausgestaltet sein, dass sie ohne eine Überwachung der Studierenden während der Bearbeitung auskommt. Daher sollten die Fragen in der Prüfung keine reinen Wissensabfragen darstellen, sondern kompetenzorientiert prüfen, beispielsweise in Form der Anwendung gelerntem Wissens auf eine Fallstudie und / oder die (wissenschaftliche, i.e. quellenbasierte) Diskussion unterschiedlicher Lösungsansätze für eine Aufgabenstellung, o.Ä.</p> <p>Die Identifizierung der Studierenden erfolgt über eine entsprechende Erklärung. Für den Fall technischer Probleme sollte mindestens eine alternative Möglichkeit zum Hochladen (Zuschicken) der Prüfungsergebnisse eröffnet werden (z.B. Moodle und Mail).</p> <p>Die eingereichten Prüfungsergebnisse sind in einer unveränderlichen Form – ggfs. Word und PDF - einzureichen und sind bis zwei Jahre nach Ende des Prüfungsverfahrens aufzubewahren und danach gemäß DSGVO zu löschen.</p> <p>Diese Prüfungsform eignet sich besonders für die höheren Stufen der Lernzieltaxonomie: Anwenden und Analyse. Damit eignet sich das Take-Home-Exam vor allem für die Anwendung erworbener Kompetenzen auf einen konkreten Anwendungsfall oder die Diskussion / Kommentierung unterschiedlicher Lösungsoptionen.</p>
---	----------------	--

2	Mündliche Prüfung	<p>Mündliche Prüfungen können über ein VC-System, bspw. Zoom (entweder als Einzel- oder virtuelle Gruppenprüfung) erfolgen und müssen für alle Studierenden dieselbe Dauer aufweisen.</p> <p>Die Studierenden müssen sich mit ihrem in die Kamera gehaltenen Studentenausweis identifizieren und durch eine 360-Grad-Drehung der Kamera zeigen, dass sie sich alleine im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung haben. Die Prüfung ist immer im mindestens „digitalen“ Beisein eines Zweitprüfers vorzunehmen.</p> <p>Zur Vorbeugung technischer Probleme sollte die Möglichkeit bestehen, kurzfristige Störungen z.B. durch das Telefon überbrücken zu können.</p> <p>Diese Prüfungsform eignet sich für die unteren Stufen der Lernzieltaxonomie Wissen und Verstehen ebenso wie für die höheren Stufen (Bsp. mündliche Prüfung zur Seminar- oder Abschlussarbeit). Damit eignen sich mündliche Prüfungen für das Prüfen sowohl fachlicher und methodischer, als auch personaler Kompetenzen.</p> <p>Diese Prüfungsform kann neben Einzel- oder (virtueller) Gruppenprüfung auch als moderierte Gruppendiskussion umgesetzt werden.</p>
3	Studienarbeit	<p>In einer Studienarbeit vertiefen die Studierenden ihre Kompetenz in einem ausgewählten Thema. Das Thema kann vom Dozenten / der Dozentin vorgegeben werden. Studienarbeiten können z.B. auch ein Literature Review oder andere Aufgaben über Teilprozesse forschenden Lernens sein. Auch Protokolle oder vertonte Präsentationen können in dieser Form angefertigt und eingereicht werden.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für eine Studienarbeit kann länger (z.B. 1-2 Wochen) sein. Mehrere Studienarbeiten über das Semester hinweg sind möglich. Die Abgabe kann über Moodle erfolgen. Eine entsprechende Erklärung versichert, dass die Studenten die Studienarbeit selbst erstellt haben.</p>
4	Referat / Vortrag	<p>Referate oder Vorträge können als Einzel- oder Gruppenarbeit über ein VC-System (bspw. Zoom) gehalten werden.</p> <p>Die Studierenden müssen hierbei ggfs. einer Aufzeichnung der Prüfung zustimmen. Die Aufzeichnung ist bis zwei Jahre nach Ende des Prüfungsverfahrens aufzubewahren und danach gemäß DSGVO zu lö-</p>

		<p>schen. Ohne Einwilligung der Studierenden zur Aufzeichnung ist die Prüfung immer im „digitalen“ Beisein eines Zweitprüfers vorzunehmen. Sofern die Studierenden mindestens einem der Prüfer nicht namentlich bekannt sind, müssen sie sich durch einen in die Kamera gehaltenen Ausweis identifizieren.</p> <p>Zur Vorbeugung technischer Probleme sollte die Möglichkeit bestehen, kurzfristige Störungen z.B. durch das Telefon überbrücken zu können.</p>
5	ePortfolio / Lerntagebuch	<p>Ein ePortfolio ist eine digitale Sammelmappe der individuell bedeutsamen Lerngegenstände eines/einer Studierenden wie z.B. Texte, Fotos, Videos, Audioaufnahmen oder Präsentationen. Zusätzlich können ePortfolios für die Reflektion des Kompetenzerwerbs genutzt werden (Lerntagebuch).</p> <p>„Digitale Medien können helfen, die Entwicklung eines Lernfortschritts sichtbar zu machen, zumal Studierende während ihres gesamten Studiums oder im Verlauf einer einzelnen Lehrveranstaltung zahlreiche digitale Dokumente und elektronische Nachweise sammeln. Als Speicher und zur systematischen Dokumentation dieser digitalen Artefakte können E-Portfolios genutzt werden.“ (e-teaching.org)</p> <p>Diese Prüfungsform erhöht die Motivation zum Selbststudium und vertieft die Auseinandersetzung mit fachlichen Lehrinhalten. Sie eignet sich besonders für Studierende im Grundstudium.</p> <p>Eine entsprechende Erklärung sichert, dass das e-Portfolio/Lerntagebuch eigenständig erstellt wurde.</p>
6	Diskussionsforum	<p>In einem Moodle Diskussionsforum (alternativ Online Chat) diskutiert der Dozent / die Dozentin mit den Studierenden – oder auch die Studierenden untereinander – zu einem bestimmten Thema. Das Thema kann z.B. in Form einer Frage / Hypothese vorgegeben sein. Die Benotung ergibt sich aus der Quantität und Qualität der Kommentare im Forum durch die Studierenden.</p> <p>Diese Prüfungsform erhöht die personale Kompetenz der Studierenden, sich in einem Umfeld fachlicher Experten über Inhalte auszutauschen.</p> <p>Die Studierenden authentifizieren sich hier indirekt durch ihren Moodle-Nutzernamen.</p>
7	Bachelor-/Masterkolloquium	<p>Das Kolloquium kann mit einem VC-System durchgeführt werden.</p>

		<p>Sofern die Studierenden mindestens einem der Prüfer nicht namentlich bekannt sind, müssen sie sich durch einen in die Kamera gehaltenen Ausweis identifizieren und durch eine 360-Grad-Drehung der Kamera zeigen, dass sie sich alleine im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung haben. Die Studierenden müssen hierbei ggfs. einer Aufzeichnung der Prüfung und der Freigabe ihres Bildschirms zustimmen. Die Aufzeichnung ist bis zwei Jahre nach Ende des Prüfungsverfahrens aufzubewahren und danach gemäß DSGVO zu löschen. Ohne Einwilligung der Studierenden zur Aufzeichnung ist die Prüfung immer im „digitalen“ Beisein eines Zweitprüfers vorzunehmen.</p> <p>Zur Vorbeugung technischer Probleme sollte die Möglichkeit bestehen, kurzfristige Störungen z.B. durch das Telefon überbrücken zu können.</p>
--	--	---

Die Prüfungsformen 3-7 können ausschließlich oder kombiniert mit unterschiedlicher Gewichtung im Sinne einer **Portfolioprüfung** eingesetzt werden, z.B. Studienarbeit 70% und Diskussionsforum 30% der Gesamtnote. Bitte denken Sie daran, dass eine Portfolioprüfung grundsätzlich aus maximal drei Bestandteilen bestehen darf, damit der Gesamtprüfungsaufwand für die Studierenden angemessen bleibt.

Erstellt in Abstimmung mit VP Studium und Lehre, Referat Studium und Prüfung, Stabstelle Recht, Zentrum für Digitalisierung.

Ergänzender Hinweis:

Bei allen Prüfungsformen, die nicht unter Aufsicht durchgeführt werden, empfiehlt sich stets die Nutzung von Plagscan. Zusätzlich empfiehlt es sich, die Prüfungen nicht nur mit externen Quellen, sondern auch untereinander mit Plagscan auf Plagiate zu überprüfen. Auf die HNU-Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten wird hingewiesen.

Erfordernisse eines Ausgleichs für entstandene Nachteile durch technische Probleme sind für jede Prüfungsform individuell zu berücksichtigen. Das Referat Prüfung steht bei Fragen gerne zur Verfügung

Anlage 2: Formen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (THU)

1. Einleitung

Aufgrund der Situation im Sommersemester 2020 ist es angemessen, die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in alternativen Formen zuzulassen. Dazu gehören auch Formen, die bisher in der Studien- und Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind.

Der Einsatz von abweichenden Prüfungsformen entbindet nicht von einer klaren, nachvollziehbaren Dokumentation der eingesetzten Prüfungselemente und deren Zusammenwirken zu einer bewerteten Studienleistung. Für jedes einzelne Prüfungselement gelten dabei die gleichen Anforderungen wie an eine Studienleistung. Somit müssen für jedes Prüfungselement insbesondere der Bewertungsmaßstab bzw. die Bewertungskriterien dokumentiert werden, außerdem muss die erbrachte oder eingereichte Leistung der Studierenden für eine spätere Überprüfung aufbewahrt werden. Die Bildung der Gesamtbewertung muss sich transparent und widerspruchsfrei aus den Einzelelementen ergeben.

Bei der Durchführung von digitalen Prüfungen ist besonders auf vergleichbare Prüfungsbedingungen, die eindeutige Identifikation der Prüfungsteilnehmer, die Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses sowie ausreichende Maßnahmen gegen Täuschungshandlungen, den Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung der Dokumentation des Prüfungsgeschehens zu achten. Technische Störungen werden wie Unterbrechungen normaler Prüfungen behandelt.

2. Formen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

Ergänzend bzw. abweichend zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Formen können im Sommersemester 2020 die nachfolgend aufgeführten Prüfungsformen eingesetzt werden. Alle Prüfungsformen können benotet oder unbenotet sein. Bei Gruppenarbeiten ist der individuelle Anteil der einzelnen Studierenden auszuweisen und zu bewerten.

- Take-home-Exam: Die Prüfungsfragen oder Prüfungsaufträge werden zeitgleich für die Studierenden zur Bearbeitung freigegeben. Die Studierenden bearbeiten die Prüfung zu Hause und reichen die Lösung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt elektronisch ein. Der Zeitraum für die Bearbeitung wird vom Prüfenden festgelegt, er ist nicht auf die in der SPO für Präsenzklausuren festgelegte Zeit begrenzt. Die Prüfung muss so gestaltet sein, dass sie eine Überwachung der Studierenden während der Bearbeitung nicht erforderlich ist.
- Mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien zu Abschlussarbeiten können über ein Videokonferenzsystem erfolgen.
- Studien- und Prüfungsleistungen können als ePortfolio oder Lerntagebuch erbracht werden. Ein ePortfolio ist eine digitale Sammelmappe der individuell bedeutsamen Lerngegenstände eines/einer Studierenden (z.B. Texte, Fotos, Videos, Audioaufnahmen oder Präsentationen). Zusätzlich können ePortfolios für die Reflektion des Kompetenzerwerbs genutzt werden

(Lerntagebuch). Eine entsprechende Erklärung sichert, dass das ePortfolio/Lerntagebuch eigenständig erstellt wurde.

- Studien- und Prüfungsleistungen können als Beiträge in einem Diskussionsforum erbracht werden. In einem Diskussionsforum (alternativ Online-Chat) diskutiert der Lehrende mit den Studierenden – oder auch die Studierenden untereinander – zu einem bestimmten Thema. Die Benotung ergibt sich aus der Quantität und Qualität der Kommentare im Forum durch die Studierenden.
- Mehrere Prüfungsformen können mit unterschiedlicher Gewichtung zu einer Portfolioprüfung kombiniert werden. Eine Portfolioprüfung darf aus maximal drei Bestandteilen bestehen.